

Schäden verursachen, sind disziplinarisch oder gegebenenfalls materiell verantwortlich zu machen. Entsprechendes gilt für Fälle der materiellen Verantwortlichkeit leitender Funktionäre wegen schuldhaft verursachter Fehlbeträge innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

3. dem Bezirksvorstand des FDGB,

- a) den gegenwärtigen Stand der Anleitung der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet der Durchsetzung des Arbeits-, Straf- und Zivilrechts einzuschätzen und Maßnahmen zur Sicherung einer planmäßigen Anleitung aller Konfliktkommissionen im Bezirk zu beschließen;
- b) für eine bessere Mitwirkung der Gewerkschaften an der Tätigkeit der Gerichte zu sorgen, insbesondere durch verstärkte Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Rechte aus § 153 GBA und § 3 AGO;

4. dem Bezirksvorstand des FDGB, Sektor Handel / Nahrung / Genuß,

- a) in den Schulungen mit den Konfliktkommissionen des Handels die Probleme der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen in besonderem Maße zu beraten (dabei sind die Gerichte zur Unterstützung verpflichtet);
- b) dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Auswertung der Konfliktkommissionstätigkeit durch die BGL der Handelsbetriebe erfolgt;
- c) die Senkung der Handelsverluste noch stärker als früher zum Gegenstand des sozialistischen Wettbewerbs der Handelsbetriebe zu machen und die Gewerkschaftsarbeit in den Handelsbetrieben auch darauf zu orientieren, daß in Gewerkschaftsgruppen und Mitgliederversammlungen regelmäßig zu Inventurdifferenzen Stellung genommen wird.

dZacktsysrackuHCj

Strafrecht

§ 20 StPO; § 53 StGB.

1. Machen Angeklagter und Zeuge einander widersprechende Aussagen darüber, wer mit den Tätlichkeiten begonnen hat, so bedarf es einer besonders eingehenden Prüfung an Hand des gesamten Beweisergebnisses, welche der Aussagen glaubhaft sind.

2. Wer nach wiederholter Abwehr rechtswidriger Angriffe erneut angegriffen wird, handelt auch dann noch in Notwehr, wenn er eine größere Intensität anwendet als zuvor, um der ständigen Wiederholung der Angriffe ein Ende zu setzen.

OG, UrL vom 22. Mai 1964 - 5 Zst 9/64.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu einem öffentlichen Tadel und zu 150 DM Geldstrafe. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Schon seit mehreren Jahren bestehen zwischen dem Angeklagten und dem auf demselben Grundstück wohnenden Zeugen K. erhebliche Differenzen, die bereits einmal zu einem Privatklageverfahren geführt haben.

Am 25. August 1963 fuhr der Angeklagte nach einer Theatervorstellung und nachdem er Abendbrot gegessen und dazu ein Glas Wein getrunken hatte, mit der Straßenbahn nach Hause. Einige Haltestellen später stieg auch der Zeuge K. in den Wagen, in dem der Angeklagte bereits saß. Er setzte sich hinter den Angeklagten, ohne ihn zunächst zu bemerken. An der Haltestelle am Rathaus sahen sich beide. Daraufhin entschloß sich der Zeuge, die Straßenbahn bereits an der Poliklinik zu verlassen, damit er nicht mit dem Angeklagten nach Hause gehen mußte. Er ging deshalb am Angeklagten vorbei zur vorderen Tür des Triebwagens. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung, wobei der Zeuge gegen den Rücken der Straßenbahnführerin stieß. Daraufhin ging er auf den Angeklagten zu und versuchte, diesen zu schlagen. Er traf ihn einmal, gleichzeitig schlug der Angeklagte mehrmals auf den Zeugen ein. Dabei fiel die Brille des Zeugen zu Boden. Nachdem die Straßenbahnführerin den Wagen angehalten hatte, forderte sie beide auf, diesen zu verlassen. Während sich der Zeuge die Personalien eines Fahrgastes und der Fahrerinnen geben lassen wollte, stieg der Angeklagte aus. Später folgte ihm der Zeuge. Sie wollten nun beide zum nächsten Volkspolizei-Revier, um Anzeige zu erstatten. An einem Eckpfeiler kam es erneut zu Tätlichkeiten, wobei beide zu Fall kamen und sich am Boden wälzten. K. lief schließlich auf eine Garage zu, vor der sich der Zeuge I. mit seinem Wagen befand, und rief: „Hilfe, der schlägt mich tot!“ Dazu sagte der Angeklagte, K. habe ihn angegriffen. In diesem Moment drehte sich K. um und schlug den An-

geklagten in die Magengegend, so daß dieser stürzte und dabei eine Garagenwand eindrückte. K. schlug noch zweimal dreimal auf den Angeklagten ein. Als es diesem gelungen war, sich zu erheben, schlug er auf K. ein, so daß dieser zu Boden stürzte. Er schlug K. auch dann noch, als sich dieser nicht mehr wehrte. Der durch die Hilferufe aufmerksam gewordene Zeuge P. hielt dann den Angeklagten vom weiteren Schlagen ab.

Als die vom Zeugen L. inzwischen informierte Volkspolizei eintraf, wurden beide aufgefordert, zum Revier mitzukommen. K. wurde anschließend in ein Krankenhaus gebracht. Dort wurden Blutergüsse am linken Auge und am Hals, eine Platzwunde an der Oberlippe, eine Trümmerfraktur des Nasenbeins und die Lockerung der oberen Schneidezähne festgestellt. Er war wegen dieser Verletzungen vier Wochen nicht arbeitsfähig. Der Angeklagte trug eine Rötung und eine Schwellung über der Stirn davon.

Der Präsident des Obersten Gerichts, hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Er hat fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes (§ 223 StGB) gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend wird mit dem Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen für eine Verurteilung des Angeklagten nicht ausreichen.

Das Gericht geht davon aus, daß nicht mehr feststellbar sei, ob der Angeklagte oder aber der Zeuge K. mit den Tätlichkeiten in der Straßenbahn bzw. auf dem Wege zum Volkspolizei-Revier begonnen hat. Gerade weil eine solche Feststellung schwierig war, da verwertbare Zeugenaussagen insoweit nicht Vorlagen und die Bekundungen des Angeklagten und des Zeugen K. einander widersprechen, hätte das Gericht die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen einer besonders eingehenden Würdigung an Hand des gesamten Beweisergebnisses unterziehen müssen*.

Der Zeuge K. hat von Anfang an Angaben gemacht, die nicht nur im Widerspruch zu den Einlassungen des Angeklagten, sondern auch im Gegensatz zu den Bekundungen der Zeugen Ko. und L. stehen. Er hat immer behauptet, er habe den Angeklagten in der Straßenbahn nicht angerempelt und ihn weder dort noch später auf dem Wege zum Volkspolizei-Revier geschlagen. In der Straßenbahn und auch später habe er Schläge auf den Kopf und in das Gesicht bekommen, ohne sich wehren zu können. Er habe den Angeklagten auch nicht an den Garagen in die Magengegend geschlagen.

* Vgl. dazu auch BG Neubrandenburg, Urt. vom 27. Mai 1963 - 2 BSB 49.63 - (NJ 1964 S. 127) - D. Red.